

Grundsätzlich hat der/die VersicherungsnehmerIn den Schaden so gering wie möglich zu halten, deshalb keine riskanten Ausweichmanöver fahren. Die Versicherung zahlt nur bei nachweisbarem Wildkontakt (z.B. Haare oder Blut am Fahrzeug oder auf der Straße.)

Wichtig: Einen Blick in den eigenen Versicherungsvertrag werfen, es gibt viele Abweichungen. Als Grundlage für die Regulierung des Versicherungsschadens fertigt die Polizei oder der/die Jagdberechtigte ein Schadensprotokoll an. In der Regel verweist die Versicherung den/die FahrzeughalterIn an einen KFZ-Sachverständigen zur Feststellung der Schadenshöhe.



Gesetzeslage:

-Grundsätzlich ist es verboten das tote Tier mitzunehmen, das gilt als Wilderei und ist damit strafbar.

-Wild ist nur herrenlos solange es lebt, mit dem Tod geht es in das Eigentum der/des Jagdberechtigten über.

Die Häufigkeit von Wildunfällen steigt überproportional mit dem Anstieg der Wilddichten, so dass durch die vom ÖJV geforderte und zur Einhaltung des Jagd- und Forstgesetzes überfällige Anpassung der Wildbestände einen deutlichen Rückgang von Wildunfällen zur Folge hätte.

Wie die Ergebnisse der *Österreichischen Waldinventur* (ÖWI) und dem *Wildeinflußmonitoring* (WEM) seit Jahrzehnten belegen, sind die Schalenwildichten für unsere Wälder zu hoch.

Der ÖJV setzt sich deshalb dafür ein, die Schalenwildbestände zu reduzieren,

- was weniger Verkehrsunfälle zur Folge hätte
- was gleichzeitig Tierleid vermeiden würde
- was den Ertrag der Jagden steigern würde, und v. a. -dem nachwachsenden Wald zugute käme.

Ökologischer Jagdverband Österreich

DI Franz Puchegger
Flatzerstrasse 143b
2620 Neunkirchen-Flatz
0664 1645 777 www.oeko jagd.at

Wir wünschen allen Fahranfängern allzeit eine gute und unfallfreie Fahrt.

Mit freundlicher Genehmigung von H. Rasshofer (ÖJV BAYERN)

Was tun bei einem Wildunfall?



GENERALI



Im Jahr 2011 kam es in Österreich **80 000** mal (alle 6 Minuten; 2 Todesopfer) zu einem Wildunfall. (Quelle www.WKO.at)

Das ist Grund genug, sich mit dieser Situation schon vorher vertraut zu machen.

Für den Inhalt verantwortlich: Joseph Klaffenböck

Wildunfallvermeidung:



Hauptunfallzeit ist die Dämmerung und die Nacht.

Hauptunfallort sind der Waldrand oder Feldränder mit hohem Getreide oder Mais.

Bei einem Verkehrszeichen „Achtung Wildwechsel“ soll der/die FahrerIn seine/ihre Geschwindigkeit generell verringern und sich bremsbereit halten. 80 km/h kann schon zu schnell sein.

Wildwarnreflektoren (egal ob weiß, rot oder blau) bieten keine Sicherheit vor Wildwechsel. Sie sind nach einer Eingewöhnungszeit beim Wild wirkungslos.

Wirkliche Sicherheit bietet nur der Wildschutzaun an den Autobahnen und Schnellstrassen.

Steht ein Tier neben der Straße, müssen Sie trotzdem damit rechnen, dass es plötzlich die Fahrbahn überquert und weiteres Wild folgt.

Ein Reh/Wildschwein kommt selten allein.

Von Fernlicht auf Abblendlicht umschalten.

Kleintieren nicht ausweichen, auf Konsequenzen für Gegen- und Nachfolgeverkehr achten.



Wichtig! Eine Vollbremsung für Niederwild (Hasen, Katzen und andere Kleintiere) kann zum Eigentümer werden, wenn Ihnen dadurch jemand hinten auffährt.

Laut Rechtsprechung ist es nicht verhältnismäßig für Niederwild eine Vollbremsung durchzuführen.

Im Falle eines Wildunfalles ist der Fahrer verpflichtet:

1. Warnblinkanlage einschalten.
2. Warnweste überziehen.
3. Warndreieck in ausreichendem Abstand vor der Unfallstelle aufstellen (150m). In einer Kurve notfalls durch einen Warnposten vor der Kurve bis zum Eintreffen der Polizei absichern lassen.
4. Das tote Tier von der Fahrbahn entfernen (mit Handschuh aus dem Verbandskasten oder mit Zeitungspapier anfassen).
5. Entsprechend den Bestimmungen der Landesjagdgesetze hat der Fahrer, der Schalenwild durch An- oder Überfahren verletzt, unverzüglich die Polizei oder den/die Jagdberechtigte(n) bzw. eine(n) von ihm/ihr beauftragte(n) JägerIn zu verständigen (auch wenn am eigenen Fahrzeug kein Schaden entstanden ist).
6. Ortsangabe ... auf der Straße von ... nach ... evtl. Km-Angabe, vor oder nach Abzweigung, markanter Baum, Gebäude usw. (hier werden in der Aufregung die größten Fehler gemacht).

7. Vorbeifahrende Fahrzeugführer um Hilfe bitten.

8. Ist das angefahrene Tier noch nicht tot, so soll man sich von dem Tier fernhalten. Die Polizei oder besser der/die Jagdgerechteste bzw. ein(e) von ihm/ihr beauftragte(r) JägerIn, sind befähigt, das Tier von den Schmerzen zu befreien.



Ist das angefahrene Tier in den Wald geflüchtet, so sollte man genau die Stelle des Aufpralls und die Fluchtrichtung markieren, damit der/die JägerIn mit seinem/

ihrem Fährtenhund das verletzte Tier suchen und von seinen Qualen erlösen kann. Hilfreich ist hier ein mit einem Stein beschwertes Stück Papier am Straßenrand. Ein abgebrochener Zweig oder ein Grasbüschel helfen auch schon weiter.

Versicherungsleistung:

Die Teilkasko tritt nur ein bei Schäden, die entstanden sind:

-Durch einen Zusammenstoß mit lebendem Haarwild, Federwild und Haustieren

-Durch einen Zusammenstoß mit totem Haarwild (ab Rehwildgröße).

-Bei abruptem Ausweichen oder Abbremsen ohne Kollision besteht bei Teilkasko kein Versicherungsschutz.

